

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung von Sondervorschriften und von abweichenden Vorschriften für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die in Ländern außerhalb der Gemeinschaft Dienst tun

KOM(86) 83 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. März 1986)

(86/C 74/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Beamte der Gemeinschaft, die in Ländern außerhalb der Gemeinschaft Dienst tun, müssen in Anbetracht der spezifischen oder besonderen Lebensbedingungen in diesen Ländern besondere Bestimmungen vorgesehen werden.

Es obliegt dem Rat, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe mit qualifizierter Mehrheit besondere Bestimmungen in das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung ...) einzufügen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Artikel 101 wird ein Titel VIIIa mit folgendem Wortlaut angefügt:

Titel VIIIa

„Sondervorschriften und abweichende Vorschriften für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die in Ländern außerhalb der Gemeinschaft Dienst tun“

dessen einziger Artikel wie folgt lautet:

Artikel 101a

Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen des Statuts legt der Anhang X zu diesem Statut die Sondervorschriften und abweichenden Vorschriften für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften fest, die in Ländern außerhalb der Gemeinschaft Dienst tun.

Artikel 2

Nach Anhang IX wird folgender Anhang X angefügt:

„ANHANG X

Sondervorschriften und abweichende Vorschriften für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die in Ländern außerhalb der Gemeinschaft Dienst tun“

dessen Kapitel, Abschnitte und Artikel wie folgt lauten:

„KAPITEL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Dieser Anhang legt Sondervorschriften und abweichende Vorschriften für Beamte der Gemeinschaften fest, die in einem Land Dienst tun, das nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist.

Artikel 2

Die Beamten werden von der Anstellungsbehörde im dienstlichen Interesse im Zuge der Mobilität regelmäßig versetzt, und zwar gegebenenfalls unabhängig davon, ob freie Planstellen zu besetzen sind.

Von außerhalb der Gemeinschaft diensttuenden Beamten zu besetzende Planstellen können erst nach Abschluß des Mobilitätsverfahrens für frei erklärt werden.

Artikel 3

Um im Rahmen der in Artikel 2 vorgesehenen Mobilität die Teilnahme an zeitlich befristeten Nachschulungslehrgängen zu ermöglichen, kann die Anstellungsbehörde beschließen, einen außerhalb der Gemeinschaft diensttuenden Beamten auf einem Dienstposten in einem Land der Gemeinschaft zu verwenden; diese dienstliche Verwendung, der keine Stellenausschreibung vorausgeht, darf vier Jahre nicht überschreiten. In Abweichung von Artikel 1 Absatz 1 kann die Anstellungsbehörde aufgrund allgemeiner Durchführungsvorschriften beschließen, daß auf den Beamten während dieser vorübergehenden dienstlichen Verwendung weiterhin bestimmte Vorschriften dieses Titels Anwendung finden.

KAPITEL 2
PFLICHTEN

Artikel 4

Der Beamte ist verpflichtet, sein Amt an dem Ort auszuüben, an dem er bei seiner Einstellung oder bei seiner aus dienstlichen Gründen in Anwendung des Mobilitätsverfahrens erfolgten Versetzung dienstlich verwendet wird.

Artikel 5

Stellt das Organ dem Beamten eine Wohnung zur Verfügung, so ist dieser verpflichtet, diese zu beziehen, wenn sie der Zahl der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen angemessen ist.

KAPITEL 3
ARBEITSBEDINGUNGEN

Artikel 6

Dem Beamten, sofern er in einem Land dienstlich verwendet wird, das in einem von der Anstellungsbehörde erstellten und unter Berücksichtigung der maßgebenden Sonderbestimmungen regelmäßig überprüften Verzeichnis aufgeführt ist, steht für jedes Kalenderjahr ein Jahresurlaub von fünf Kalendertagen je Dienstmonat zu.

Artikel 7

Die Anstellungsbehörde kann dem Beamten in Ausnahmefällen durch eine mit Gründen versehene Sonderverfügung einen Erholungsurlaub aufgrund besonders beschwerlicher Lebensbedingungen am Ort seiner dienstlichen Verwendung gewähren. Die Anstellungsbehörde bestimmt für jeden dieser Orte die Stadt, in der dieser Urlaub genommen werden kann.

Artikel 8

Die Urlaubsansprüche eines Beamten, der in einem Land tätig ist, das in dem in Artikel 6 erwähnten Länderverzeichnis aufgeführt ist, werden wie folgt bestimmt:

Vom Dienstantritt in einem in diesem Verzeichnis aufgeführten Land bis zum Ausscheiden aus dem Dienst oder bis zur Versetzung in ein nicht in dieses Verzeichnis aufgeführtes Land besteht für den Bruchteil eines Jahres Anspruch auf Urlaub von 5 Kalendertagen je vollen Dienstmonat, von 5 Kalendertagen für den Bruchteil eines Monats bei mehr als 15 Tagen und von 2½ Kalendertagen bei bis zu 15 Tagen.

Hat ein Beamter aus Gründen, die nicht auf den Dienst zurückzuführen sind, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nur einen Teil des Jahresurlaubs genommen, so darf die Übertragung des Urlaubsanspruchs auf das folgende Jahr 20 Kalendertage nicht überschreiten.

Artikel 9

(1) Der Beamte kann den Jahresurlaub nach Wunsch zusammenhängend oder in Abschnitten nehmen, wobei die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen sind. Der Urlaub muß jedoch mindestens einmal einen Zeitraum von 20 Kalendertagen umfassen.

(2) Der in Artikel 7 vorgesehene Erholungsurlaub darf 15 Kalendertage je Dienstjahr nicht überschreiten. Er darf weder mit einem Jahresurlaub gekoppelt noch auf das folgende Jahr übertragen werden.

Die Dauer des Erholungsurlaubs verlängert sich um Reisetage gemäß Artikel 7 des Anhangs XI Statut.

KAPITEL 4
BESOLDUNG UND SOZIALE RECHTE

ABSCHNITT 1

Dienstbezüge, Familienzulagen

Artikel 10

Die Dienstbezüge umfassen eine Zulage für die Lebensbedingungen.

Gemäß den allgemeinen Durchführungsbestimmungen wird diese Zulage nach Maßgabe des Ortes, an dem der Beamte dienstlich verwendet wird, im Prozentsatz des Gesamtbetrags des Grundgehalts sowie der Auslandszulage, der Haushaltszulage und der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder nach Abzug der nach diesem Statut oder dessen Durchführungsverordnungen einzubehaltenden Beträge festgesetzt.

Gefährden die Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung die körperliche Sicherheit des Beamten, so kann der in Absatz 1 genannte Betrag durch eine mit Gründen versehene Sonderverfügung um einen auf der gleichen Grundlage berechneten zusätzlichen Prozentsatz von bis zu 10 % erhöht werden.

In den in Absatz 2 genannten allgemeinen Durchführungsbestimmungen sind die Parameter, die bei der Berechnung des Prozentsatzes der Zulage zugrunde gelegt werden, sowie das Verzeichnis der Orte und die entsprechenden Sätze festgelegt.

Das Verzeichnis und die entsprechenden Sätze werden von der Kommission nach Stellungnahme ihrer Personalvertretung überprüft. Diese Überprüfung findet grundsätzlich jedes Jahr statt.

Artikel 11

Die Dienstbezüge einschließlich der Zulage für die Lebensbedingungen werden in belgischen Franken in Belgien ausgezahlt. Auf die Dienstbezüge wird der für die Dienstbezüge der in Belgien diensttuenden Beamten geltende Berichtigungskoeffizient angewandt.

Artikel 12

Auf Antrag des Beamten kann das Organ beschließen, die Dienstbezüge ganz oder teilweise in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung auszuzahlen. In diesem Fall wird der für den Dienstort geltende Berichtigungskoeffizient auf die Dienstbezüge angewandt, die auf der Grundlage der bei der Festsetzung des Berichtigungskoeffizienten festgelegten Paritäten umgerechnet werden.

In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann das Organ im Rahmen geeigneter Modalitäten zur Aufrechterhaltung der Kaufkraft die Dienstbezüge ganz oder teilweise in einer anderen Währung als der Währung des Dienstortes auszahlen.

Artikel 13

Im Falle einer erheblichen Änderung eines der Bestandteile des Berichtigungskoeffizienten eines bestimmten Landes beschließt die Kommission aufgrund der allgemeinen Durchführungsbestimmungen Maßnahmen zur Anpassung des Berichtigungskoeffizienten und des entsprechenden Wechselkurses.

Artikel 14

Die Kommission unterbreitet dem Rat jährlich einen Bericht über die Anpassung des Berichtigungskoeffizienten im Sinne von Artikel 12 und über die Zulage für die Lebensbedingungen.

Artikel 15

Der Beamte hat unter den von der Anstellungsbehörde festgelegten Bedingungen Anspruch auf eine Erziehungszulage zur Deckung der durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten, die gegen Vorlage von Belegen gezahlt wird. Außer in Ausnahmefällen, über die die Anstellungsbehörde entscheidet, darf die Erziehungszulage einen Höchstbetrag in Höhe des dreifachen doppelten Höchstbetrages gemäß Artikel 3 des Anhangs VII nicht überschreiten.

Artikel 16

Dem Beamten zu erstattende Kosten werden auf mit einer Begründung versehenen Antrag des Beamten entweder in belgischen Franken oder in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung gezahlt.

Die Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfen können nach Wahl des Beamten entweder in belgischen Franken oder in der Währung des Ortes, an dem der Beamte Wohnung nimmt, ausgezahlt werden; in diesem letztgenannten Fall findet der für diese Orte festgesetzte Berichtigungskoeffizient auf die Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungshilfen, die zu dem entsprechenden Wechselkurs umgerechnet werden, Anwendung.

ABSCHNITT 2

Vorschriften über die Kostenerstattung*Artikel 17*

Ergänzend zu Artikel 9 des Anhangs VII werden einem Beamten, dem vom Organ eine möblierte Wohnung nicht zur Verfügung gestellt wird und der aus Gründen, die sich seinem Einfluß entziehen, gezwungen ist, am gleichen Dienstort eine andere Wohnung zu nehmen, durch eine mit Gründen versehene Sonderverfügung der Anstellungsbehörde gegen Vorlage von Belegen die für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe verauslagten Beträge erstattet.

In diesem Fall werden dem Beamten die tatsächlichen Einrichtungskosten gegen Vorlage von Belegen bis zur Höhe eines Höchstbetrags, der der Hälfte der in Artikel 5 des Anhangs VII vorgesehenen Beihilfe entspricht, erstattet.

Artikel 18

Dem Beamten, der am Ort der dienstlichen Verwendung im Hotel wohnt, da die in Titel X Artikel 4 vorgesehene Wohnung ihm noch nicht zugewiesen werden konnte oder ihm nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder der aus Gründen, die sich seinem Einfluß entziehen, seine Wohnung nicht beziehen konnte, wird für sich und seine Familienangehörigen gegen Vorlage der Hotelrechnungen nach vorheriger Genehmigung durch die Anstellungsbehörde die Erstattung der Hotelkosten gewährt. Außerdem erhält der Beamte ein Tagegeld in Höhe von 50 % des in Anhang VII Artikel 10 vorgesehenen Tagegelds.

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Kosten werden, außer in Fällen höherer Gewalt, über die die Anstellungsbehörde durch Sonderverfügung befindet, in den Grenzen von Artikel 10 des Anhangs VII erstattet.

Kann die Unterbringung nicht in einem Hotel gewährleistet werden, so hat der Bedienstete nach vorheriger Zustimmung der Anstellungsbehörde Anspruch auf die Erstattung der tatsächlichen Mietkosten für eine vorläufige Wohnung.

Artikel 19

Steht dem Beamten für Dienstfahrten innerhalb seines Tätigkeitsbereichs ein Dienstwagen nicht zur Verfügung, so erhält der Beamte für die Benutzung seines privaten Kraftwagens ein Kilometergeld, dessen Höhe von der Anstellungsbehörde festgesetzt wird.

Artikel 20

Ergänzend zu Artikel 8 des Anhangs VII hat der Beamte für sich und, soweit er Anspruch auf die Haushaltszulage hat, für seinen Ehegatten und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsbe-

berechtigten Personen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII Anspruch auf die Erstattung der anlässlich des Erholungsurlaubs entstandenen Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum genehmigten Urlaubsort.

Die Erstattung erfolgt im Prinzip auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII. Ist eine Eisenbahnverbindung jedoch nicht vorhanden oder ist sie nicht benutzbar, so wird die Erstattung unabhängig von der Entfernung durch Sonderverfügung gegen Vorlage der Flugkarten vorgenommen.

Artikel 21

Der Beamte, der nach Artikel 20 des Statuts zur Verlegung seines Wohnsitzes verpflichtet ist und keinen Umzug durchführt, hat bei Dienstantritt unter den von der Anstellungsbehörde festgelegten Bedingungen gegen Vorlage der Belege Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Beförderung der persönlichen Habe.

Im Falle einer Versetzung, aufgrund deren der Beamte nach Artikel 20 des Statuts zur Verlegung seines Wohnsitzes verpflichtet ist, übernimmt das Organ nach Maßgabe der Wohnverhältnisse, die der Beamte am Ort der dienstlichen Verwendung vorfindet, unter den vor der Anstellungsbehörde festgelegten Bedingungen die tatsächlich verauslagten Kosten entweder für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe (ganz oder teilweise) von dem Ort, an dem sie sich tatsächlich befindet, zum Ort der dienstlichen Verwendung für die Beförderung der persönlichen Habe oder für den Möbelspeicher; diese Erstattungen schließen sich gegenseitig nicht aus.

Beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst oder beim Tod des Beamten werden die Kosten für den Umzug des persönlichen Mobiliars von dem Ort, an dem sich dieses Mobiliar befindet, bis zu seinem Herkunftsort oder aber die Kosten für den Transport der persönlichen Gegenstände vom Ort der dienstlichen Verwendung bis zum Herkunftsort nach Maßgabe der von der Anstellungsbehörde festgelegten Vorschriften vom Organ erstattet; diese Erstattungen schließen sich nicht gegenseitig aus.

War der verstorbene Beamte unverheiratet, so werden diese Kosten seinen Rechtsnachfolgern erstattet.

Artikel 22

Das vorübergehende Wohnungsgeld und die Kosten für die Beförderung der persönlichen Habe des Ehegatten und der unterhaltsberechtigten Personen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII werden dem Beamten auf Probe vom Organ vorgestreckt.

Wird der Betreffende nach Ablauf der Probezeit nicht zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, so kann das Organ diese Beträge auf der Grundlage der von der Anstellungsbehörde festgelegten Bedingungen zurückerfordern.

Artikel 23

Wird dem Beamten vom Organ eine Wohnung nicht zur Verfügung gestellt, so werden ihm die Mietkosten erstattet, sofern die Wohnung dem Niveau der von ihm wahrgenommenen Tätigkeiten und der Zusammensetzung seiner unterhaltsberechtigten Familie entspricht.

ABSCHNITT 3

Soziale Sicherheit und Versorgungsordnung

Artikel 24

Der Beamte, sein Ehegatte, seine Kinder und die sonstigen unterhaltsberechtigten Personen sind nach einer vom Organ beschlossenen Regelung durch eine zusätzliche Krankenversicherung, die die Differenz zwischen den tatsächlich verauslagten Kosten und den Leistungen der Krankheitsfürsorge im Sinne des Artikels 72 des Statuts — mit Ausnahme von Absatz 3 dieses Artikels — deckt, gesichert.

Die Hälfte der zur Deckung dieser Versicherung zu zahlenden Prämie wird von dem Berechtigten getragen, darf jedoch 0,6 % seines Grundgehalts nicht übersteigen; die andere Hälfte geht zu Lasten des Organs.

Der Beamte, sein Ehegatte, seine Kinder und die sonstigen unterhaltsberechtigten Personen sind auch versichert gegen das Risiko der Rückführung in dringenden und äußerst dringenden Krankheitsfällen, wobei die Prämie in voller Höhe vom Organ übernommen wird.

Artikel 25

Dem Beamten wird für die außerhalb der Gemeinschaft abgeleiteten Dienstjahre nach Maßgabe der Länder, in denen er dienstlich verwendet wurde, ein Steigerungssatz der Ruhegehaltsansprüche von 0,3332 % je Monat nach folgender Tabelle gewährt:

- Länder mit normalen Lebensbedingungen (Gruppe 1) — keine Vergünstigung;
- Länder mit schwierigen Lebensbedingungen (Gruppe 2) — zwei Monate je Dienstjahr;
- Länder mit sehr schwierigen Lebensbedingungen (Gruppe 3) — vier Monate je Dienstjahr.

Das Verzeichnis der Länder mit schwierigen oder sehr schwierigen Lebensbedingungen wird vom Organ regelmäßig festgesetzt.

Das gesamte Ruhegehalt darf 70 % des Grundgehalts nicht überschreiten. Die Kürzung im Sinne von Artikel 9 des Anhangs VIII zum Statut wird nur bei dem Teil der für die tatsächlichen Dienstjahre erworbenen Ruhegehaltsansprüche vorgenommen.

Artikel 26

Der Ehegatte, die Kinder und die sonstigen unterhaltsberechtigten Personen des Beamten sind gegen Unfälle versichert, die außerhalb der Gemeinschaft in einem Land auftreten können, das in einem zu diesem Zweck von der Anstellungsbehörde aufgezeichneten Verzeichnis aufgeführt ist.

Die erforderliche Prämie wird zur Hälfte vom Beamten getragen, die andere Hälfte geht zu Lasten des Organs.

KAPITEL 5

DISZIPLINARBESTIMMUNG

Artikel 27

Wird gegen das Personal, das dem Titel VIII des Statuts unterliegt, ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so

gehört dem Disziplinartrat in jedem Fall für jede Liste ein Beamter an, der an einem Sitz des Organs Dienst tut und nach dem Losverfahren aus den Listen ausgewählt wird.

KAPITEL 6

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Artikel 28

Gemäß den von der Anstellungsbehörde nach Stellungnahme der Personalvertretung zu erlassenden Durchführungsbestimmungen erhält der Beamte während eines Zeitraums, der auf die Dauer seiner im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bestehenden dienstlichen Verwendung begrenzt ist, längstens aber während fünf Jahren Dienstbezüge in mindestens der gleichen Höhe wie die vor Inkrafttreten dieser Änderungen gezahlten Bezüge.“

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung von Sondervorschriften und Übergangsvorschriften für die Einstellung der in Übersee tätigen Bediensteten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit als Beamte der Europäischen Gemeinschaften

KOM(86) 83 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. März 1986)

(86/C 74/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bediensteten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit in den AKP-Staaten üben für die Kommission Repräsentationsaufgaben aus, die im Laufe der Zeit so umfangreich geworden sind, daß die Ernennung dieser Bediensteten zu Beamten gerechtfertigt ist.

Es obliegt dem Rat, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe mit qualifizierter Mehrheit die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung . . ., festgelegten Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Am 1. Januar 1987 aufgrund eines Dienstvertrags bei der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit als Beauftragte, Berater oder Referenten beschäftigte Bedienstete, deren Dienstverhältnis im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch besteht, können zu Beamten der Europäischen Gemeinschaften ernannt und in eine der hierfür im Stellenplan der Kommission für das Haushaltsjahr 1987 vorgesehenen Planstellen eingewiesen werden.

Aufgrund eines Dienstvertrags eingestellte Bedienstete, die noch die Probezeit ableisten, können zu Beamten auf Probe ernannt werden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Bediensteten werden in Abweichung von Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 28 Buchstaben a) und d) und Artikel 29 des Statuts für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften — die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bediensteten zusätzlich in Abweichung von Artikel 34 — nach Stellungnahme eines Ad-hoc-Ausschusses ernannt, der von der Anstellungsbehörde zur Prüfung ihrer Qualifikationen und Befähigung eingesetzt worden ist.